Vertragsbedingungen „Pfalzgas Online 2028“
(Erdgaslieferung außerhalb der Grundversorgung)

Preise

Es gelten die Preise des diesem Auftragsformular beigefügten Preisblattes zum Gaslieferungsvertrag **„Pfalzgas Online 2028“**, welches Bestandteil des Gaslieferungsvertrages ist. Messstellenbetrieb und Messung sind von den vertraglichen Leistungen der PFALZGAS umfasst. **Preisänderungen erfolgen gemäß Ziff. 5 der beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.** Bis zum 30.06.2028 gilt eine eingeschränkte Preisgarantie gem. Ziff. 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Laufzeit und Kündigung

Das Vertragsverhältnis hat eine Erstlaufzeit bis zum 30.06.2028. Sofern das Vertragsverhältnis nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Erstlaufzeit gekündigt wird, verlängert es sich stillschweigend auf unbestimmte Zeit und kann sodann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten AGB) bleiben unberührt. **Kündigungen bedürfen der Textform.** Sollte sich der Kunde nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses zu einem Lieferantenwechsel entschließen, werden wir ihm dies unverzüglich und kostenfrei ermöglichen.

Widerrufsbelehrung (nur für Verbraucher gem. § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB))

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns [Pfalzgas GmbH, Wormser Str. 123, 67227 Frankenthal, Telefonnummer: 06233/604-0, Email-Adresse: info@pfalzgas.de] mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder Email) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite www.pfalzgas.de/widerruf elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z.B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden. Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter www.pfalzgas.de ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Gas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht. – Ende der Widerrufsbelehrung-

Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen / Datenschutzerklärung

Die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der PFALZGAS (AGB) sowie die beigefügte Datenschutzerklärung sind Inhalt des Versorgungsvertrages.

Vollmacht

Pfalzgas wird bevollmächtigt, den für die genannte Abnahmestelle derzeit bestehenden Erdgaslieferungsvertrag zu kündigen und die für die Gaslieferung erforderlichen Verträge mit dem örtlichen Netzbetreiber abzuschließen. Zudem bevollmächtigt der Kunde Pfalzgas zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, um etwaige bestehende Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs und/oder der Messung zu beenden, sowie neue Verträge diesbezüglich abzuschließen.

Onlineabwicklung:

Ich bin damit einverstanden, dass die Vertragsabwicklung auf elektronischem Wege erfolgt, sofern ich PFALZGAS meine E-Mail-Adresse übermittelt habe. Ich kann dieses Einverständnis PFALZGAS gegenüber jederzeit in Textform widerrufen.

Telefon: 06233 604-0
Telefax: 06233 604-243
http://www.pfalzgas.de
E-Mail: info@pfalzgas.de

Geschäftsführer:
Martin Weinzierl
Vorsitzender d. Aufsichtsrates:
Dominik Habig

Sitz der Gesellschaft:
Wormser Straße 123
67227 Frankenthal
Registergericht:
Amtsgericht Ludwigshafen HRB 21079
USt-IdNr. DE 811319497

Bankverbindung:
Sparkasse Rhein-Haardt
Kto. 40 022, BLZ 546 512 40
IBAN-Nr. DE79 5465 1240 0000 0400 22
SWIFT-BIC MALADE51DKH
Gläubiger-ID: DE88PFG00000069486

Preisblatt zum Gaslieferungsvertrag „Pfalzgas Online 2028“
Für die Versorgung mit Erdgas im Niederdruck
innerhalb des Vertriebsgebietes der Pfalzgas GmbH ab 01.11.2026

Preisbestandteil gemäß Ziff. 5.1 der AGB (netto) (Dieser Preisbestandteil enthält die Energiekosten und die Energiebeschaffungskosten, die Vertriebskosten, die Kosten für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung sowie das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt und den CO2-Preis.)
Stand: Nov.2026

von 0 kWh - 1.500.000 kWh	Arbeitspreis	Grundpreis
a) Arbeitspreis	8,629 ct/kWh	
b) Grundpreis		150,00 €/Jahr

Zuzüglich automatisch veränderliche Preisbestandteile in der jeweils gültigen Höhe gemäß Ziff. 5.2 sowie Ziff. 5.3 der AGB (netto)

Stand: Nov. 2026	Arbeitspreis	Grundpreis
c) Konzessionsabgabe	0,03 ct/kWh	
d) Energiesteuer	0,55 ct/kWh	
e) SLP Bilanzierungsumlage	0,00 ct/kWh	
f) Speicherumlage gemäß § 35e EnWG[1)]	0,00 ct/kWh	
g) Gasbeschaffungsumlage gemäß § 26 EnSiG[2)]	0,00 ct/kWh	
h) Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe	19%	19%

Gesamtsumme (netto)

Stand: Nov.2026	Arbeitspreis	Grundpreis
Arbeitspreis: Preisbestandteile gemäß a) zuzüglich automatisch veränderliche Preisbestandteile gemäß c) d) e), f), und g)	9,209 ct/kWh	
Grundpreis gemäß b)		150,00 €/Jahr

Gesamtsumme (brutto)

Stand: Nov.2026	Arbeitspreis	Grundpreis
Arbeitspreis: Preisbestandteile gemäß a) zuzüglich automatisch veränderliche Preisbestandteile gemäß c) d) e), f), und g) zuzüglich Umsatzsteuer gemäß h)	10,959 ct/kWh	
Grundpreis gemäß b) zuzüglich Umsatzsteuer gemäß h)		178,50 €/Jahr

Der Preis setzt sich gemäß Ziff. 5 der AGB zusammen aus dem Preisbestandteil gemäß Ziff. 5.1 der AGB, der nur gemäß Ziff. 5.5 der AGB geändert werden kann sowie den in der Höhe automatisch veränderlichen Preisbestandteilen gemäß Ziff. 5.2 und 5.3 der AGB wie Konzessionsabgabe, Energiesteuer, SLP Bilanzierungsumlage, Speicherumlage gem. § 35e EnWG, Gasbeschaffungsumlage gem. § 26 EnSiG, nach Vertragsschluss neu eingeführten Steuern, Abgaben oder Umlagen oder neue hoheitlich veranlasste allgemein verbindliche Belastungen sowie Umsatzsteuer.*

Für Lieferungen während der Erstlaufzeit bis zum 30.06.2028 ist der Preisbestandteil gem. Ziff. 5.1 der AGB unveränderlich und eine Preisanpassung gem. Ziff. 5.5 ausgeschlossen. Automatisch veränderliche Preisbestandteile gem. Ziff. 5.2 und Ziff. 5.3 der AGB ändern sich auch während der Erstlaufzeit (vgl. hierzu Ziff. 6 der AGB).

[1)] entfällt zum 01.01.2026
[2)] entfällt (Stand: Oktober 2022)

*Kundenindividuell eingebaute Zusatzgeräte wie z.B. Mengenumwerter werden dem Kunden zusätzlich abgerechnet gem. veröffentlichtem Preisblatt für die Nutzung von Gasverteilungsnetzen des jeweiligen Gasnetzbetreibers.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PFALZGAS GmbH für Sonderverträge außerhalb der Grundversorgung

1. Erdgaslieferung
Pfalzgas GmbH (im folgenden PFALZGAS genannt) liefert für die Versorgung des Kunden unter der im Antragsformular genannten Verbrauchsstelle Erdgas. Die abgenommene Erdgasmenge (Volumen) wird in Kubikmeter (m3) gemessen. Die Umrechnung von Kubikmeter in Kilowattstunden wird nach den Vorschriften des DVGW-Arbeitsblatts G 685 „Gasabrechnung“ durchgeführt. PFALZGAS legt zur Abrechnung die vom zuständigen Netzbetreiber letztgemeldeten Angaben zugrunde. Der Brennwert (Ho) des Gases (Erdgas Gruppe H) beträgt im Durchschnitt zurzeit ca. 11,2 kWh/Kubikmeter (Gas in Normzustand) mit den nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten. Der Ruhedruck des Gases liegt bei ca. 22 mbar. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird auf die unterschiedliche Nutzenergie einer Kilowattstunde Strom (kWh) gegenüber einer Kilowattstunde Gas (kWh) hingewiesen: Die Nutzenergie von 1 kWh Strom entspricht der Nutzenergie von ca. 1,35 kWh Gas.
Die vertragliche Leistung der PFALZGAS umfasst auch Messstellenbetrieb und Messung.

2. Vertragsschluss / Lieferbeginn
2.1 Der Kunde stellt in Textform einen Antrag bei PFALZGAS auf Versorgung mit Erdgas (Angebot zum Abschluss eines Gaslieferungsvertrages). Wird der Antrag über das Internet gestellt, erhält der Kunde unverzüglich eine Zugangsbestätigung auf elektronischem Wege. Ein Vertragsverhältnis kommt hierdurch noch nicht zustande. Voraussetzung für das Zustandekommen des Gaslieferungsvertrages und den Beginn der Belieferung ist, dass PFALZGAS eine Bestätigung der Kündigung des bisherigen Gaslieferungsvertrages durch den vorherigen Lieferanten vorliegt sowie die Bestätigung des Netznutzungsbeginns durch den Netzbetreiber. PFALZGAS ist verpflichtet dem Kunden in Textform unverzüglich den Vertragsschluss zu bestätigen und den voraussichtlichen Lieferbeginn mitzuteilen, sobald die genannten Voraussetzungen erfüllt sind oder aber unverzüglich die Ablehnung des Vertragsschlusses mitzuteilen, sobald feststeht, dass die Voraussetzungen für eine Belieferung fehlen. Mit der Vertragsbestätigung nimmt PFALZGAS das Angebot des Kunden auf Abschluss eines Gaslieferungsvertrages an. Mit dem Eingang der Vertragsbestätigung beim Kunden kommt der Vertragsschluss zustande. Das vom Kunden gewählte und von PFALZGAS zu liefernde Produkt ergibt sich aus dem Antrag des Kunden und der entsprechenden Vertragsbestätigung von PFALZGAS. Die Vertragsbedingungen, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Datenschutzerklärung werden dem Kunden bei Auftragserteilung als Kundenexemplar und bei einer Abwicklung über Internet als Dokument zum Ausdrucken zur Verfügung gestellt.
2.2 Wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist, ist PFALZGAS zur Aufnahme der Lieferung nicht verpflichtet.

3. Vertragslaufzeit und Vertragsbeendigung
3.1 Die Erstvertragslaufzeit, die Bedingungen einer etwaigen Vertragsverlängerung sowie das Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrages ergeben sich aus dem Antrag des Kunden und der entsprechenden Vertragsbestätigung der PFALZGAS.
3.2 Beide Parteien haben das Recht das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen in Verzug ist mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder, wenn keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung. Dabei müssen die Zahlungsverpflichtungen des Kunden mindestens 100,00 € betragen. Bei der Berechnung dieses Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen, noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren.
Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag einschließlich Zahlungsverpflichtungen, ist die Kündigung erst nach vorheriger Androhung und erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist zulässig, sofern keine besonderen Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen, beispielsweise, wenn der Kunde grob vertragswidrig handelt, indem er unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung oder nach Unterbrechung der Versorgung Gas entnimmt. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung enden die beiderseitigen vertraglichen Verpflichtungen mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann Ersatz des ihr durch die vorzeitige Vertragsbeendigung entstehenden Schadens verlangen, sofern die andere Partei den Kündigungsgrund zu vertreten hat.
3.3 Wechselt der Kunde seinen Wohnsitz, so ist er berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszuges oder zu einem späteren Zeitpunkt zu kündigen. Hierbei hat er mit seiner Kündigung seine zukünftige Anschrift mitzuteilen.
3.4 Weitere Sonderkündigungsrechte ergeben sich aus Ziff. 5.6 sowie Ziff. 18.3 der AGB
3.5 Kündigungen bedürfen der Textform. Spricht der Kunde eine Kündigung aus, muss PFALZGAS diese innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen.

4. Vertragsabwicklung
4.1 Sofern der Kunde PFALZGAS seine E-Mail-Adresse übermittelt hat, erfolgt die Vertragsabwicklung auf elektronischem Wege, solange der Kunde sein Einverständnis nicht widerrufen hat. Vertragswesentliche Informationen und Unterlagen, insbesondere rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung des Lieferverhältnisses sowie sonstige Korrespondenz werden dem Kunden über die von ihm genannte E-Mail-Adresse übermittelt bzw. online zur Verfügung gestellt. Dem Kunden werden jedoch, sofern er dies wünscht, einmal jährlich unentgeltlich Rechnung und Abrechnungsinformationen in Papierform zur Verfügung gestellt.
4.2 Der Kunde und PFALZGAS haben das Recht ausnahmsweise auch andere Kommunikationsmittel zu nutzen, sofern bei länger andauernden technischen Problemen (z.B. Serviceausfall, technische Störung, etc.) eine zeitnahe Erreichbarkeit wesentlich eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, gleiches gilt, wenn keine gültige E-Mail-Adresse vorliegt.

5. Preise und Preisanpassung
Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen entsprechend des dem Auftragsformular beigefügten Preisblattes und enthält die nachfolgend unter Ziff. 5.1, Ziff. 5.2 sowie Ziff. 5.3 genannten Preisbestandteile:
5.1 Einen Preisbestandteil, der nur nach Maßgabe von Ziff. 5.5 angepasst werden kann und die folgenden Kosten enthält: Die Energiekosten und die Energiebeschaffungskosten, die Vertriebskosten, die Kosten für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung sowie das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt und die Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten (CO_2-Preis). Der Preisbestandteil gem. Ziff. 5.1 ist im Grund- sowie im Arbeitspreis enthalten.
5.2 Hinzu kommen beim Arbeitspreis folgende Preisbestandteile, die sich automatisch ändern:
5.2.1 die Umlage gemäß § 35e Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) (Speicherumlage) in der jeweils geltenden Höhe.
5.2.2 die Umlage gemäß § 26 Energiesicherungsgesetz (EnSiG) (Gasbeschaffungsumlage) in der jeweils geltenden Höhe.
5.2.3 die Konzessionsabgabe (Wegenutzungsgeld an Gemeinden). Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenordnung.
5.2.4 die Energiesteuer gemäß dem Energiesteuergesetz in der jeweils geltenden Höhe.
5.2.5 die von der Marktgebietsverantwortlichen erhobene SLP Bilanzierungsumlage in der jeweils geltenden Höhe.
5.2.6 nach Vertragsschluss neu eingeführte Steuern, Abgaben oder Umlagen, mit denen Netznutzung, Beschaffung, Verteilung oder Verbrauch von Erdgas oder der Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen belegt werden ebenso wie sonstige neue hoheitlich veranlasste allgemein verbindliche Belastungen, die unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen haben, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens nicht bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren und soweit die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung nicht entgegensteht. Die Erhöhung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die sich nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zuordnen lassen.
5.3 Auf den Preisbestandteil gemäß Ziff. 5.1 sowie die veränderlichen Preisbestandteile gemäß Ziff. 5.2 fällt zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an.
5.4 Preisänderungen aufgrund Änderungen veränderlicher Preisbestandteile gemäß Ziff. 5.2 und Ziff. 5.3 erfolgen automatisch, ohne dass ein Kündigungsrecht des Kunden besteht. Pfalzgas wird den Kunden jedoch über derartige Änderungen spätestens mit Rechnungsstellung informieren.
5.5. PFALZGAS ist berechtigt und verpflichtet den Preisbestandteil gemäß Ziff. 5.1, nicht hingegen die veränderlichen Preisbestandteile gemäß Ziff. 5.2 sowie Ziff. 5.3 gemäß § 315 BGB im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch PFALZGAS sind ausschließlich Änderungen der in dem Preisbestandteil gemäß Ziff. 5.1 enthaltenen Kostenarten zu berücksichtigen. Hierbei ist PFALZGAS bei Kostensenkungen verpflichtet und bei Kostensteigerungen berechtigt, eine Preisänderung durchzuführen. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind nach jeweils gleichen betriebswirtschaftlichen Maßstäben

und zum gleichen Zeitpunkt bei der Änderung des Preises zu berücksichtigen. Steigerungen einer Kostenart z.B. der Energiekosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaige rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Netzentgelten oder den Vertriebskosten erfolgt. Bei Kostensenkungen, z.B. der Energiekosten, sind von PFALZGAS die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. PFALZGAS wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf in Bezug auf Kostensenkungen kein längerer zeitlicher Abstand zwischen der Betrachtung der Kostenentwicklung und der Vornahme einer Preisänderung liegen als dies bei Kostensteigerungen der Fall ist. Der Kunde ist gem. § 315 Abs. 3 BGB berechtigt, die Ausübung des billigen Ermessens durch PFALZGAS gerichtlich überprüfen zu lassen.

5.6 Über Preisanpassungen gem. Ziff. 5.5 muss PFALZGAS den Kunden spätestens einen Monat vor Eintritt der beabsichtigten Änderungen in Textform unterrichten. Die Unterrichtung hat unmittelbar zu erfolgen sowie auf verständliche und einfache Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderungen. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen, ohne dass PFALZGAS hierfür gesondertes Entgelt verlangen darf. PFALZGAS ist verpflichtet, den Kunden in der Preisanpassungsmitteilung hierauf hinzuweisen.

5.7 Aktuelle Informationen zu Steuern, Abgaben und Umlagen können Sie der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de) sowie der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (www.bmwi.de) entnehmen. Die aktuelle Höhe der Netz- bzw. Messentgelte können Sie der Internetseite des Netzbetreibers bzw. Messstellenbetreibers entnehmen (Bei einem Netzbetrieb bzw. Messstellenbetrieb durch Pfalzgas: www.pfalzgas.de). Informationen zur Bilanzierungsumlage finden Sie unter www.tradinghub.eu. Die jeweils gültige Höhe der Umlage gemäß § 35e EnWG (Speicherumlage) sowie die jeweilige Höhe einer Umlage gemäß § 26 EnSiG werden auch auf unserer Homepage veröffentlicht. Falls Sie Informationen benötigen, können Sie sich aber auch jederzeit gerne mit uns in Verbindung setzen.

5.8 Von den vorstehenden Regelungen unberührt bleiben durch Gesetz oder Rechtsverordnung begründete Rechte zu einer außerordentlichen Preisanpassung.

6. Eingeschränkte Preisgarantie

6.1 Für die Dauer einer vertraglich vereinbarten Preisgarantie sind Preisanpassungen gemäß Ziff. 5.5 ausgeschlossen.

6.2 Automatische Preisänderungen aufgrund Änderungen oder Neueinführungen von veränderlichen Preisbestandteilen gemäß Ziff. 5.2 und Ziff. 5.3 sind von einer Preisgarantie ausgenommen, d.h. entsprechende Änderungen treten auch während der Dauer einer vereinbarten Preisgarantie ein.

6.3 Von den vorstehenden Regelungen unberührt bleiben durch Gesetz oder Rechtsverordnung begründete Rechte zu einer außerordentlichen Preisanpassung.

7. Abrechnung, Rechnungsstellung, Zahlungen, Abrechnungsinformationen

7.1 Die inhaltlichen Anforderungen an die Verbrauchsabrechnungen ergeben sich aus § 40 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Wenn der Kunde dies wünscht, wird PFALZGAS die Rechnungen verständlich und unentgeltlich erläutern.

7.2 PFALZGAS rechnet den Gasverbrauch einmal jährlich unentgeltlich ab, nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses wird dem Kunden unentgeltlich eine Abschlussrechnung zur Verfügung gestellt.

7.3 PFALZGAS bietet dem Kunden die unentgeltliche elektronische Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen sowie einmal jährlich die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und der Abrechnungsinformationen in Papierform an. Weitere Rechte auf Erhalt von Abrechnungen, Abrechnungsinformationen oder ergänzende Informationen zur Verbrauchshistorie ergeben sich aus § 40b EnWG.

7.4 PFALZGAS ist verpflichtet, dem Kunden die Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zur Verfügung zu stellen. Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben, ist dieses von PFALZGAS vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen oder binnen zwei Wochen auszuzahlen. Guthaben, die aus einer Abschlussrechnung folgen, sind binnen zwei Wochen auszuzahlen.

7.5 Während des Abrechnungszeitraums zahlt der Kunde Abschlagszahlungen. Die Abschlagszahlungen richten sich nach dem Verbrauch im vorhergehenden Abrechnungszeitraum oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Abschlagszahlungen werden auf die jährliche Abrechnung angerechnet. Abschlagszahlungen werden nicht vor Beginn der Lieferung fällig.

7.6 Erteilt der Kunde keine Einzugsermächtigung, so sind der Rechnungsbetrag bzw. die Abschlagszahlung per Überweisung oder Dauerauftrag bei Fälligkeit zu entrichten. Barzahlungen können nur akzeptiert werden soweit es sich hierbei um Beträge unter 10.000,00 € handelt.

7.7 Gegen Ansprüche von PFALZGAS kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

8. Zahlung, Verzug

Rechnungen und Abschläge werden zu dem von PFALZGAS angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber PFALZGAS zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur

1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
2. sofern

a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und

b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und

solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgerätes festgestellt ist.

§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt von Satz 2 unberührt.

9. Messung

9.1 Das vom Kunden an der Übergabestelle bezogene Gas wird durch die Messeinrichtung(en) nach dem Messstellenbetriebsgesetz erfasst.

Der Kunde ist verpflichtet, PFALZGAS unverzüglich Verlust, Beschädigung oder Störung der Messeinrichtung mitzuteilen. Diese Verpflichtung gilt auch, wenn die Abrechnung der Messentgelte nicht durch PFALZGAS, sondern einen Dritten erfolgt.

9.2 PFALZGAS wird auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtung(en) durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle i. S. d. § 40 Abs. 3 des Mess- und Eich-gesetzes beim Messstellenbetreiber veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei PFALZGAS, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen PFALZGAS bzw. dem Messstellenbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden. Wenn der Kunde Umstände darlegt, die Zweifel an der ordnungsgemäßen Funktion der Messeinrichtung begründen, darf die Prüfung nicht von einer Vorleistung oder Sicherheitsleistung des Kunden abhängig gemacht werden.

10. Verbrauchsermittlung

10.1 PFALZGAS ist berechtigt, zur Verbrauchsermittlung die Ablesewerte oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die sie vom Messstellen- oder Netzbetreiber erhalten hat, oder aber die Messeinrichtung selbst abzulesen.

10.2 Sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, ist PFALZGAS des Weiteren berechtigt, vom Kunden eine Selbstablesung und Übermittlung der Ablesewerte zu verlangen. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn sie ihm nicht zumutbar ist. Bei berechtigtem Widerspruch wird PFALZGAS eine eigene Ablesung vornehmen, ohne hierfür ein gesondertes Entgelt zu verlangen.

10.3 Wenn der Netz- oder Messstellenbetreiber oder PFALZGAS das Grundstück und die Räume nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können, darf PFALZGAS den Verbrauch unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde zu einer Selbstablesung aufgefordert wurde und diese nicht oder verspätet vornimmt, ohne dass ein berechtigter Widerspruch gem. Ziff. 10.2 Satz 2 der AGB vorliegt.

11. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von PFALZGAS den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, Ablesungen oder Kontrollablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen, mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

12. Berechnungsfehler

Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird PFALZGAS die Überzahlung zurückerstatten bzw. hat der Kunde den Fehlbetrag nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt PFALZGAS den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse werden angemessen berücksichtigt. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

13. Versorgungsunterbrechung

13.1 PFALZGAS ist berechtigt, die Gasversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft seinen vertraglichen Pflichten zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

13.2 Wenn der Kunde Haushaltskunde ist und seine Zahlungsverpflichtung nicht erfüllt, ist PFALZGAS nach Maßgabe des § 41f des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zur Versorgungsunterbrechung berechtigt. Haushaltskunden sind

Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

13.3 Wenn der Kunde Haushaltskunde ist und trotz Mahnung eine Zahlungsverpflichtung nicht erfüllt, ist PFALZGAS berechtigt, die Gasversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederdruckanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Wegen Zahlungsverzugs darf PFALZGAS eine Unterbrechung nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen in Verzug ist mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder, wenn keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung. Dabei muss der Zahlungsverzug des Kunden mindestens 100,00 € betragen. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages gem. Satz 3 und Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren
PFALZGAS kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Der Beginn der Unterbrechung der Gasversorgung ist dem Kunden acht Werktage im Voraus anzukündigen.

13.4 PFALZGAS hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten der Unterbrechung und der Wiederherstellung der Energieversorgung können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die pauschale Berechnung muss einfach und nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Kunde kann im Einzelfall geringere Kosten nachweisen. Die in Rechnung gestellten Kosten dürfen, auch im Falle einer Pauschalierung, die tatsächlich entstehenden Kosten nicht überschreiten.

14. Vorauszahlungen / Sicherheitsleistung

PFALZGAS ist berechtigt, für den Gasverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt PFALZGAS Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, kann PFALZGAS in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann PFALZGAS die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

15. Leistungspflicht und Haftung

15.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, PFALZGAS von der Leistungspflicht befreit. Etwaige daraus resultierende Schadensersatzansprüche sind gegen den Netzbetreiber geltend zu machen. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung oder Störung auf einer zu Unrecht entgegen den Voraussetzungen gem. Ziff. 13 der AGB veranlassten Versorgungseinstellung beruht. PFALZGAS ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit einer Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

15.2 In allen übrigen Haftungsfällen haftet PFALZGAS, wenn der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der PFALZGAS, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht oder wenn eine schuldhafte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gegeben ist. Vorbehaltlich einer Haftung gem. Ziff. 15.3 haftet PFALZGAS bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden, sofern keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

15.3 Haftungsbeschränkungen gem. Ziff. 15.1 sowie 15.2 der AGB gelten nicht bei einer Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, insbesondere des Produkthaftungsgesetzes oder des Haftpflichtgesetzes sowie gesetzlicher Gewährleistungsansprüche. Gleiches gilt, soweit PFALZGAS eine Beschaffenheitsgarantie übernommen oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

16. Kosten

16.1 PFALZGAS berechnet bei Zahlungsverzug:
-für jede schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) unbeschadet des Anspruchs auf gesetzliche Verzugszinsen……1,-- €,
Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass kein oder ein gegenüber der Pauschale wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
-für jede weitere Einzelmaßnahme
(Einschreibebriefe, zusätzliche Anfahrten etc.)……nach Aufwand,
-für jede Einziehung rückständiger Zahlungen
durch einen Beauftragten……..nach Aufwand.

16.2 Beauftragt PFALZGAS bei Zahlungsverzug (ab einem Rückstand in Höhe von 100,00 € einschließlich Kosten und ohne Berücksichtigung nicht titulierter Forderungen, die der Kunde schlüssig begründet beanstandet hat), einen Inkassodienstleister, werden gemäß Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) sowie Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) anfallende und erstattungsfähige Kosten ebenso wie die durch den Forderungseinzug entstehenden Fahrtkosten ohne Aufschläge an den Kunden weiterberechnet.

16.3 Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden die beim Messstellen- oder Netzbetreiber entstandenen Kosten zu tragen.

17. Vertragsstrafe

Verbraucht der Kunde Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Vertragspreis zu berechnen. Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Vertragspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden. Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

18. Vertragsänderungen; Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

18.1 Preisanpassungen erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der Regelungen unter Ziff. 5 der AGB.

18.2 Im Übrigen ist PFALZGAS berechtigt, die Vertragsbedingungen und/oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern, soweit dies zur Anpassung an rechtliche oder tatsächliche Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und welche PFALZGAS nicht beeinflussen kann und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses in nicht unbedeutendem Maße stören würde. Ferner können Anpassungen erfolgen, soweit dies zur Beseitigung von nicht unerheblichen Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich ist; insbesondere, wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB aufgrund von rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen oder Gesetzesänderungen unwirksam werden oder unwirksam zu werden drohen.

18.3 PFALZGAS muss den Kunden über Änderungen gem. Ziff. 18.2 rechtzeitig, in jedem Fall vor Ablauf einer Abrechnungsperiode auf einfache und verständliche Weise in Textform unterrichten. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen, ohne dass PFALZGAS hierfür ein gesondertes Entgelt verlangen darf. PFALZGAS ist verpflichtet, den Kunden in der Änderungsmitteilung hierauf hinzuweisen.

19. Rechtsnachfolge, Erfüllungsort

19.1 Sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Versorgungsvertrag gehen im Falle einer Rechtsnachfolge auf die jeweiligen Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über. Darüber hinaus ist PFALZGAS berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, sofern der Kunde zustimmt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen in Textform widerspricht, nachdem die ihm die Übertragung von PFALZGAS in Textform mitgeteilt worden ist. Der Kunde muss in der Mitteilung über die Übertragung auf diese Folgen gesondert hingewiesen werden. Einer Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, wenn Rechte und Pflichten auf ein mit PFALZGAS verbundenes Unternehmen gem. § 15ff. des Aktiengesetzes (AktG) übertragen werden.

19.2 Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag ist der Ort der Energieabnahme.

20. Hinweise
In Erfüllung des § 107 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes sind wir gehalten, auf folgendes hinzuweisen: Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.
Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife, Wartungsentgelte und gebündelte Produkte oder Leistungen können Sie bei PFALZGAS anfordern oder www.pfalzgas.de entnehmen. Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieffizienz-online.info.

21. Anbieterkennzeichnung
Pfalzgas GmbH, Sitz der Hauptverwaltung: Wormser Str. 123, 67227 Frankenthal, Geschäftsführer: Martin Weinzierl
Aufsichtsratsvorsitzender: Paul Anfang
Registergericht: Amtsgericht Ludwigshafen (HRB 21079)
USt-ID: DE 811 319 497
Kontaktmöglichkeiten: Telefon: 06233 604-0 / Fax: 06233 604-243 / E-Mail: info@pfalzgas.de

Außergerichtliche Streitbeilegung für Verbraucher
PFALZGAS ist verpflichtet, Beschwerden von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB innerhalb von einer Frist von vier Wochen in Textform zu beantworten. Sollte der Beschwerde nicht abgeholfen werden, kann der Verbraucher zur Beilegung der Streitigkeit die Schlichtungsstelle nach § 111b des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) anrufen (Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/2757240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de). PFALZGAS ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie e.V. verpflichtet. PFALZGAS nimmt darüber hinaus an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 ODR-VO
Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter www.ec.europa.eu/consumers/odr finden. Verbraucher im Sinne von § 13 BGB haben die Möglichkeit diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Verträgen zu nutzen.

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unseren Verbraucherservice per Post (Kundenservice Pfalzgas GmbH, Postfach 21 72 46, 67072 Ludwigshafen), telefonisch (zum Ortstarif unter 0621/57057-2485), per Telefax (0621/57057-3388) oder per E-Mail (kundenservice@pfalzgas.de) gerichtet werden.

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas.
Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Verbraucherservice, Postfach 8001 / 53105 Bonn
Telefon: Mo. - Fr. 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr 0228 14 15 16
Telefax: 030/22480-323 E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Muster-Widerrufsformular (Wenn Sie Verbraucher gem. § 13 BGB sind und den Vertrag widerrufen wollen, dann können Sie dieses Formular ausfüllen und an uns zurück senden.)

An:
Pfalzgas GmbH
Wormser Straße 123
67227 Frankenthal info@pfalzgas.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Ware/Dienstleistung (*): _____

Bestellt am (*)/erhalten am (*): _____

Name des/der Verbraucher(s): _____

Anschrift des/der Verbraucher(s): _____
Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Datum: Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
(*) Unzutreffendes streichen.